

Allgemeine Geschäftsbedingungen von net.sitter GmbH, Schwäbisch Hall (Stand: Oktober 2007)

I. Allgemeines

- Alle Vertragsabschlüsse, auch mündliche Nebenabreden, werden erst durch eine dem Vertragspartner schriftlich erteilte Bestätigung verbindlich. Abweichende Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben für uns keine Geltung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Angebot und Auftragserteilung

- Unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise und Liefermöglichkeiten freibleibend.
- Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird.
- Aufträge werden von uns durch schriftliche Bestätigung oder Ausführung angenommen. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Preise

- Alle Preise sind grundsätzlich die am Tag der Lieferung gültigen Netto-Listenpreise, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die Preise gelten ab Lager und schließen Verpackung, Fracht, Versicherung und Versandkosten nicht ein.
- Bei Fakturierung wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Satz gesondert zugeschlagen.

IV. Lieferung und Gefahrübergang

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen und Sendungen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- Mit der Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Auftraggeber abzuholen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf ihn über.

V. Teillieferungen

- Teillieferungen sind zulässig, wenn der Auftraggeber nicht ausnahmsweise nachweist, dass die Teillieferung für ihn wirtschaftlich keinen Sinn macht.
- Teillieferungen werden je für sich berechnet und einzeln zur Zahlung fällig.

VI. Lieferfrist

- Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsannahme, sofern die technische Ausführung völlig geklärt ist und etwaige vom Auftraggeber bereitzustellende Unterlagen zu unserer Verfügung stehen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Auftraggeber bereitzustellender Unterlagen und der Nichteinhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- Die von uns genannten Liefertermine bezeichnen regelmäßig das voraussichtliche Lieferdatum, um dessen Einhaltung wir bemüht sein werden. Bei Nichteinhaltung einer darüber hinaus ausdrücklich schriftlich zugesagten Lieferfrist ist der Auftraggeber berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird die Lieferfrist bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, sobald die Ware vor Ablauf der Frist unser Werk oder vereinbarungsgemäß das unseres Vorlieferanten verlassen hat.

VII. Gewährleistung (Garantie)

- Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferung oder äußerlich erkennbarer Mängel des Liefergegenstandes sind innerhalb einer Woche nach Empfang des Liefergegenstandes schriftlich vorzubringen, widrigenfalls die Lieferungen und Leistungen unter alleinigem Vorbehalt der nachfolgenden Gewährleistung für nicht erkennbare Mängel als angenommen gelten.
- Falls von uns gebrauchte Geräte verkauft werden, stehen dem Auftraggeber, sofern es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt, keinerlei Gewährleistungsansprüche zu, gleichgültig ob Mängel oder Funktionsstörungen an der Ware erkennbar oder nicht erkennbar sind. Im Übrigen 1 Jahr, sofern es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt.
- Beim Verkauf fabrikneuer Geräte übernehmen wir Garantieleistungen nur in dem Umfang, als wir selbst Regreß- und Nachbesserungsansprüche an unsere Lieferanten geltend machen können. Grundsätzlich besteht ein Wandlungs-, Minderungs- und Schadenersatzanspruch auch für Folgeschäden nicht.
- Der Auftraggeber kann in allen Fällen Gewährleistung nach Gesetz oder Vertrag (Garantie) nur verlangen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtung nicht im Rückstand ist, Schadenersatz nur nach erfolgloser Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung.
- Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf die dem normalen Verschleiß unterworfenen Teile. Müssen Geräte zu uns überbracht werden, gehen die Kosten der Hin- und Rückfracht zu Lasten des Auftraggebers. Wird in Ausnahmefällen die Instandsetzung der Geräte beim Auftraggeber gewünscht, so werden die unter die Gewähr fallenden Teile kostenlos geliefert, während Fahrzeit, Fahrtkosten und Montagekosten zu Lasten des Auftraggebers gehen.
- Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungenügenden Instandhaltung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, anomale Betriebsbedingungen, insbesondere Abweichungen von unseren Installationsbedingungen sowie die auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- Die Gewährleistung erlischt, wenn Arbeiten an den Liefergegenständen von dritter Seite vorgenommen werden oder sonstige Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten erfolgen, wo- runter auch die Unlesbarmachung der Fabriknummer fällt. Das gleiche gilt für Schäden, die auf unsachgemäßen Einbau oder Anschluß der Liefergegenstände an andere Geräte durch den Auftraggeber oder Dritte zurückzuführen sind. Im Falle einer Mängelrüge muss uns Gelegenheit gegeben werden, die Ursache des gemeldeten Fehlers zu untersuchen und zu beseitigen bzw. für beanstandete Teile Ersatz zu leisten.
- Weitergehende Ansprüche, insbesondere der Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz gleicher Art (auch Ersatz für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden) oder aber auch Folgeschäden aus Hard- und Software sowie von Nebenabreden oder Nebenverpflichtungen sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns.

VIII. Zahlung

- Alle Rechnungen sind ohne jeden Rechnungsabzug sofort bei Empfang der Ware zu bezahlen, sofern kein abweichenden Vereinbarungen bestehen.
- Bei Überschreitung von Zahlungszielen sind wir zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8 %, bezogen auf den Rechnungsbetrag, berechtigt. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher nicht anerkannter Gegenansprüche ist unzulässig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur restlosen Bezahlung (bei Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) unser Eigentum. Mehrere Lieferungen oder Nachlieferungen gelten bezüglich des Eigentumsvorbehalts als ein Geschäft, so dass das Eigentum an sämtlichen Gegenständen erst übergeht, wenn sämtliche Lieferungen vollständig bezahlt sind.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern, solange er seinen Vertragspflichten uns gegenüber nachkommt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet; jegliche Eingriffe Dritter in unsere Eigentumsrechte hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Erfüllt der Auftraggeber seine Vertragspflichten nicht, sind wir im übrigen befugt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen; der Auftraggeber hat insoweit kein Recht zum Besitz.
- Der Auftraggeber tritt bereit mit Kauf der Vorbehaltsware die aus ihrer Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen gegen seine Kunden einschließlich aller Nebenrechte an uns ab. Er bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung seiner an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Höhe seiner Forderungen und die Namen seiner Drittschuldner mitzuteilen.
- Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an der neuen Sache, ohne dass dem Auftraggeber aus diesem Rechtsübergang Ansprüche erwachsen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit einer anderen Sache diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache im Umfang des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware auf uns über.

X. Auskünfte und Beratung

Alle mündlichen und schriftlichen Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Ware erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur unsere Erfahrungswerte dar, die regelmäßig nicht als zugesichert gelten; sie begründen keine Ansprüche gegen uns. Der Auftraggeber wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

XI. Software-Regelungen

- Die von uns oder in Lizenz vergebenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Mit dem Kauf der Programme verpflichtet er sich, diese ohne unsere Zustimmung weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinen unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber zur Schadenersatzleistung verpflichtet.
- Irgendwelche Ersatzansprüche aus Software-Leistungen wegen mittelbarer oder unmittelbarer Schäden, aber auch Folgeschäden, insbesondere wegen Schäden aus Beratung, Mitwirkung bei der Einsatzvorbereitung oder Mängeln an Programmen, sind ausgeschlossen.

XII. Haftungsausschluß bei Datenverlust

Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz gespeicherter Daten. Wir weisen den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Hard- und Softwareinstallation und -pflege jeder Eingriff in ein EDV-System eine Gefährdung der dort enthaltenen Daten darstellt. Aus diesem Grund ist der Auftraggeber verpflichtet, vor einem Eingriff in das jeweilige EDV-System bzw. vor auftragsgemäßem Einsatz durch uns, für eine ordnungsgemäße Datensicherung zu sorgen, wobei der Auftraggeber alleinverantwortlich ist für den ordnungsgemäßen, fehlerfreien und vollständigen Zustand der Datensicherung, sowie für die ordnungsgemäße, fehlerfreie und vollständige Durchführung des Datensicherungsverfahrens. Wir haften im Rahmen der Durchführung des von uns übernommenen Auftrages ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen, dies gilt auch für Datenverluste und Datenbeschädigungen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden.

XIII. Embargobestimmungen

Befindet sich auf Lieferschein und/oder Rechnung ein Embargovermerk, gilt bindend folgende Bestimmung: Die Wiederausfuhr der gelieferten Ware aus der Bundesrepublik Deutschland ohne Genehmigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft verletzt deutsche und US-amerikanische Gesetze.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall.
Die Geschäftsbeziehung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

XV. Schlußbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.